

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 60=80 (1914)

Heft: 14

Artikel: Artikel 185

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXX. Jahrgang.

Nr. 14

Basel, 4. April

1914

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Artikel 185. — Kosten des Militärwesens. — Der Zugführer im innern Dienst. — Ausland: Deutschland: Uebungen des Beurlaubtenstandes. — Frankreich: Heeresflugwesen. — Verschiedenes: Die Wahrheit über die deutsche und französische Heeresstärke im Frieden.

Artikel 185.

Artikel 185 der Militär-Organisation vom 12. April 1907 lautet:

„Die Militärverwaltung des Bundes ist so zu organisieren, daß den Kommandanten der Heeres-einheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt wird“.

Den Truppenführern diesen Einfluß zu geben, war, neben Herbeiführung soliderer Ausbildung der Truppen, die Aufgabe der Militärorganisation von 1907. Man war sich ganz klar darüber, daß diese beiden Dinge untrennbar zu einander gehören.

Die Notwendigkeit, auch unseren Truppenführern gleich denen aller andern Armeen „den ihrem Kommando zukommenden Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppe zu gewähren“, war schon längst empfunden, auch die Militär-Organisation von 1874 beabsichtigte das herbeizuführen. Eine grundsätzlich an den alten Anschauungen über Miliz festhaltende und daher der fortschrittlichen Entwicklung unseres Wehrwesens feindliche Strömung in unseren damaligen Politikern richtete sich ganz besonders gegen diese Bestrebungen des Gesetzes von 1874 und nachdem gleich die beiden besten Divisionskommandanten beim Kampf für die Kompetenzen ihrer Stellung gegen den Bureaucratismus das Genick gebrochen hatten, floß alles anstandslos wieder zurück in die alten Bahnen, in denen die Truppenführer so viel Einfluß hatten, wie die Verwaltung ihnen zu haben erlaubte. Das war ein *Scheineinfluß*, und es sei offen und ehrlich ausgesprochen: trotz hoher Meinung von der Bedeutung ihrer hohen Stellung und ihrer Person, trotz glühendem Patriotismus und reichen militärischen Kenntnissen, war die große Mehrzahl unserer höheren Führer damit ganz zufrieden. Die Einen, weil sie meinten, das könne nicht anders sein in der Miliz und weil sie daher über die Bedeutung nicht nachdachten und deswegen nicht an sie glaubten, die anderen, weil sie im anerzogenen Zweifel am eigenen Können und Wissen gar nicht anders konnten, als zu glauben, in dubio lägen die Zügel viel besser in

den Händen der Verwaltungsbüros als in den ihren. Sehr viele schließlich waren auch deswegen damit einverstanden, weil sie auf diese Art mit dem Minimum von eigener Arbeit und ohne unbehagliche Verantwortlichkeit sich des Glanzes ihrer militärischen Stellung erfreuen konnten.

Daher war, als die Militär-Organisation von 1907 durch die Zustimmung des Volkes zum Gesetz geworden, die Militärverwaltung des Bundes nicht so organisiert, „daß den Kommandanten der Heeres-einheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt wird“. Und da der Artikel 185 des Gesetzes diese Organisation vorschreibt, so wäre wohl jetzt erste Aufgabe gewesen zu untersuchen, welche Änderung von Gesetz, Verordnung und Gewohnheit dafür notwendig wäre. Dies ist sehr ungenügend geschehen und wie sehr auch diesmal wieder, gleich wie 1874, die zähe Lebenskraft der alten Anschauungen und Gewohnheiten dem vom Gesetz 1907 Gewollten entgegenstand, beweist wohl am besten die Ausführung, die dem letzten Absatz des Artikels 189 des Gesetzes gegeben wurde. Dieser Artikel bestimmt, daß eine Verordnung des Bundesrates Bestimmungen trifft über das den Kommandanten der Heereinheiten für den Bureaudienst zuzuteilende Personal.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn der Kommandant einer Division oder eines Armeekorps den seinem Kommando zukommenden Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit seiner Truppe in Tat und Wahrheit und nicht bloß nur so äußerlich ausüben soll, er eines vollständigen Kommandobureau bedarf. Welche Ausführung bekam nun der Gesetzes-Artikel, der dies vorschrieb? Der Artikel wurde so ausgelegt, daß der *Kreisinstruktor* ein sogenanntes Divisionskreisbureau bekam, dessen Kontrollen und Akten aber jederzeit dem Kommandanten der Heereinheit zur Kenntnisnahme zur Verfügung stehen sollte!

Wohl haben die Truppenkommandanten, namentlich die Kommandanten der Heereinheiten seit Einführung des Gesetzes von 1907 vermehrten Einfluß auf Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppen bekommen, aber dies konnte weder genügend noch in der richtigen Art sein,

weil man unterließ, die Militärverwaltung so neu zu organisieren, wie dafür erforderlich ist und nach Artikel 185 des Gesetzes hätte geschehen sollen.

Zu einer Organisation der Militärverwaltung, so wie Artikel 185 des Gesetzes fordert, damit seinen übrigen Bestimmungen nachgelebt werden kann, war die Militärverwaltung niemals freudig bereit, und daran trägt die höhere Truppenführung noch viel mehr als die Militärverwaltung die Schuld. Wohl fand das, was zur Vermehrung des Einflusses der Truppenführung geschehen sollte, keine enthuasiastische Förderung bei den Chefs der Verwaltung, die Herren verhielten sich sogar sehr spröde und ablehnend und suchten zu verhindern, daß irgendwo ihre Mitwirkung oder ihr entscheidender Einfluß ganz ausgeschaltet werde. Es kann ja möglich sein, daß dabei der Wunsch, nichts von ihrer Macht zu verlieren, eine Rolle, vielleicht die entscheidende spielte, aber behaupten darf man es nicht, denn die Verwaltung war und ist vielleicht mancherorts zur Stunde noch zum allergrößten Zweifel an der Gewissenhaftigkeit, mit der die Truppenführer das ihnen Obliegende besorgen, berechtigt, die Verwaltung kann und darf sich sagen, daß ihr Streben die schließlich entscheidende Stelle zu bleiben und daß ihre Organisation den glatten Lauf der Maschine sicherstellen, auch wenn die Truppenführer, was sehr oft vorkommt, ihre Obliegenheiten der Verwaltung sehr mangelhaft erfüllen.

Ursprünglich hatte der Truppenführer in unserer Miliz keine andere Aufgabe und Kompetenz als die ihm von der Militärverwaltung hingestellten Truppen im Wiederholungskurs unter beständiger Aufsicht und Anleitung von Instruktoren (und im Krieg ohne diese für den Frieden als unerlässlich notwendig erachtete Hülfe) zu führen. Seine aus der Kommandogewalt fließenden Beziehungen begannen mit dem Wiederholungskurs und hörten mit diesem wieder auf. Dazu, wie seine Kommandoeinheit für den kriegerischen Gebrauch in Ausbildung, Ausrüstung, Cadres e.c. etc. vorbereitet, hat er Nichts zu sagen. Wohl kann und soll er sich in seinem „Kursbericht“ über das alles aussprechen, er kann auch in ihm Anträge stellen und Begehren vorbringen. Aber mit dem Bericht ist Alles für ihn erledigt, keiner fühlt sich berufen und erachtet sich berechtigt zu verlangen, daß seinen Anträgen und Begehren Beachtung geschenkt werde und ich g'aube, das allgemeine Erstaunen wäre maßlos, wenn ein Truppenführer solches Verlangen aussprechen und sogar Beschwerde führen würde, weil sein Antrag oder Begehren keine Beachtung gefunden hat.¹⁾

Ursache und Folge, warum sich die Truppenführer auf Berichte mit Anträgen und Begehren beschränken, vielfach zu viel Begehren und Anträge und auch solche, die von ihnen selbst zu

¹⁾ Das Militärdepartement hat einmal den Versuch unternommen, auf die in den Kursberichten enthaltenen Begehren und Anträge zu antworten, erkannte dann aber sehr bald die Unmöglichkeit, die gute Absicht durchzuführen; deren Zahl war zu groß, nicht bloß weil alle Kursberichte ans Militärdepartement gelangten, sondern auch weil in den Anträgen und Begehren vieles drin steht, das gar nicht von der obersten Stelle zu erledigen ist, sondern in die Kompetenz der untern fällt, und weil schließlich auch viele Anträge und Begehren nur durch die Darlegung der Unmöglichkeit ihnen zu entsprechen, zu beantworten wären.

erledigen wären, vorbringen und die Sache mit dem Vorbringen der Begehren erledigt sein lassen und schlimme Zustände mit dem Gleichmut des Orientalen hinnehmen, ist, daß in der Organisation der Militärverwaltung kein Raum ist für die Verantwortlichkeit der Truppenführer. Wo keine Verantwortlichkeit gewährt wird, da fehlt auch der Drang nach Selbsttätigkeit.

Das ist die Signatur des Betriebes unseres Wehrwesens seit undenklichen Zeiten. Aber mit aller Entschiedenheit muß der bequemen Ausrede: Dies sei eine schwer abzustellende Konsequenz des Milizsystems — entgegengetreten werden. Ganz genau die gleichen Zustände herrschten in Armee und Armeeverwaltung des dritten französischen Kaiserreiches und waren die Ursache, daß die kriegsgewohnte und ruhmvreiche Armee unabänderlich unterliegen mußte, als sie mit einer andern zusammenstieß, die nach entgegengesetzten Grundsätzen ausgebildet, verwaltet und geführt war.

Der Artikel 185 des Gesetzes sollte die Handhabe sein, um unser Heer von der Macht von Anschauungen und Gewohnheiten zu befreien, die mit unserer Staatsform und dem Milizsystem nichts zu tun haben, sondern Ueberbleibsel sind aus der Zeit des Absolutismus. Es muß den Truppenführern *in Tat und Wahrheit, nicht bloß zum Schein* Stellung und Tätigkeit gegeben werden, die sie befähigt im Kriege die Verantwortung tragen zu können.

Bis jetzt hat man das noch nicht genügend gewollt und richtig getan. Die Truppenführung ist noch weit entfernt von der Stellung und den Obliegenheiten, von den Rechten und Pflichten, die sie befähigen, die Verantwortung für Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft ihrer Truppe zu tragen.

Deswegen mußte die vermehrte Heranziehung der Truppenführung zu den Arbeiten der Kriegsvorbereitung etwas herbeiführen, das schlimme Folgen hat: vermehrte Komplikation der Verwaltungsmaschine, vermehrte Arbeit und Papierverbrauch auf den Bureaus der Militärverwaltung und immer weiter noch verminderte Möglichkeit, irgend jemand für Mängel der Kriegsvorbereitung verantwortlich zu machen. Das gerade Gegenteil von diesem Allem: vereinfachte Verwaltung, klare Ausscheidung der Kompetenzen und Schaffung bestimmter Verantwortlichkeit, war der Zweck des Artikel 185.

Wenn Vorschriften, wie diese im Artikel 185 unseres Wehrgesetzes, nicht in Tat und Wahrheit zur Ausführung kommen können, wenn geduldet werden muß, daß die Ausführung ein Kompromiß ist zwischen dem was als falsch und verderblich abgeschafft werden und dem was an seine Stelle kommen soll, dann wäre besser, solche Vorschriften gar nicht in das Gesetz aufzunehmen oder, wenn sie in Anerkennung ihres dekorativen Wertes doch aufgenommen werden sollen, gar nicht zu dulden, daß sie für etwas Anderes als ein schönes Schaustück angesehen werden.

Es ist schon vorher gesagt, daß wenn der Artikel 185 des Gesetzes bis jetzt nur sehr unvollkommen zur Ausführung gekommen ist, die Schuld dafür einstweilen noch vorwiegend den Truppenführern selbst zufällt. Sie haben so lange in den früheren Zuständen gelebt, daß ihr militärisches Denken und Empfinden noch ganz in deren Bann

steht. Weil das von jeher so war, glaubt man, es müsse so sein und fühlt sich ganz behaglich in einem Zustand, in dem man sich bei einigem Nachdenken nicht behaglich fühlen darf.

Ich habe Gelegenheit, sehr viele Kursberichte zu lesen und es ist kaum zu glauben, in welchem Umfang Gleichgültigkeit gegenüber „Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit ihrer Truppe“ und ein Mangel an kraftvollem Verlangen den „ihrem Kommando zukommenden Einfluß auf Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit ihrer Truppe“ auszuüben vorhanden sind. Aus sehr vielen Kursberichten, die mit dem „Eingesehen“ der ganzen Stufenleiter der höheren Vorgesetzten versehen sind, ist deutlich zu erkennen, daß keiner der ganzen Stufenleiter eine Ahnung von der Verantwortlichkeit hat, die von Gott und Rechtswegen in richtig geordneten militärischen Verhältnissen seiner Kommandostelle zukommt, keiner von allen auf der langen Stufenleiter bis zur höchsten Höhe, scheint zu wissen, daß der Truppenführer Vorkommnisse und Mängel, die er aus eigener Machtvollkommenheit erledigen kann, auch aus eigener Machtvollkommenheit erledigen muß, und daß zum Bericht über solche auch die Mitteilung gehört, wie sie erledigt worden sind. Unsere Truppenkommandanten berichten und berichten und wenn über Dinge von der schwerwiegendsten Bedeutung einfach ganz gleich berichtet wird wie über eine Lapalie, kommt man unwillkürlich auf den Gedanken, daß sie die große Bedeutung des Gemeldeten gar nicht empfinden. Auch aus dem bloßen „Eingesehen“ oder „Kenntnis genommen“, womit jede höhere Kommandostelle den Rapport weiterleitet, bis daß er schließlich im Bureau der Militärverwaltung landet, kann man auf den Gedanken kommen, daß die Bedeutung gewisser Meldungen auch von den höheren Vorgesetzten gar nicht erkannt werde, denn sonst könnten sie sich im Bewußtsein, daß sie den ihrem Kommando gebührenden Einfluß ausüben sollen und wollen, niemals mit der bloßen Kenntnisnahme zufrieden geben, jeder von ihnen müßte Himmel und Hölle in Bewegung setzen, um Ordnung zu schaffen und jeder von ihnen müßte seinen Untergebenen die Hölle sehr heiß machen, weil sie es zu solchen Vorkommnissen haben kommen lassen.

Man hat auch behauptet, daß das „Eingesehen“, mit dem die Kenntnisnahme von Zuständen und Vorgängen bescheinigt wird, die den gewissenhaften Truppenführer in die größte Aufregung versetzen müssen, ihren Grund darin habe, daß die Berichte nicht mit der pflichtschuldigen Gewissenhaftigkeit durchstudiert, sondern höchstens so gelesen würden, wie vom stark beschäftigten Familienvater am Abend die illustrierten Unterhaltungszeitschriften in der Familienmappe gelesen werden; man blättert darin herum, liest was einen interessiert und wenn man mal keine Zeit hat, so ist es auch kein Unglück, wenn man die Familienmappe ungelesen weiter schickt. Für solche Auffassung würde auch die Tatsache sprechen, daß nicht selten in den für den kontrollierenden Vorgesetzten ungeheuer wichtigen statistischen Angaben der Seite 2 und 3 der Berichtsformulare falsche Angaben, ja sogar grobe Flüchtigkeitsfehler vorkommen können und nicht unmöglich ist, daß diese friedlich alle Instanzen durchlaufen, ohne bemerkt und angehalten zu werden.

Daß dieses die Ursache, würde ich aber niemals anerkennen, denn in der Anerkennung läge die

Bankerotterklärung der Miliz, Offiziere von nie versagender Pflichttreue mit beständig regem Interesse an der Sache sind für die Miliz allererstes Erfordernis. So sind unsere Offiziere und wo etwas daran fehlt, wie in dem Verhalten gegenüber dem Artikel 185 des Gesetzes zutage tritt, so ist dies ganz allein die Folge ungenügender Erziehung zur Initiative — zur Selbsttätigkeit und Tatkraft.

Ungenügende Initiative kann nun allerdings nicht als Ursache hingestellt werden, für die eben erwähnte Flüchtigkeit bei der Anfertigung von Rapporten und für die Flüchtigkeit, mit der sie gelesen werden — im Gegenteil Männer mit viel Tatkraft sind eher nachlässiger in solchen Dingen als andere, die gar keinen inneren Antrieb zur Initiative besitzen. — Aber der Mangel an Initiative bei sehr vielen unserer Truppenführer und die Schlampeigkeiten, die vielfach in Rapporten vorkommt, gehören doch innig zusammen, sie haben den gleichen Ursprung. Dieser Ursprung ist die feststehende und wohlbekannte Tatsache, daß der Truppenführer kein unerlässlich notwendiges Rad im Friedensbetriebe unseres Wehrwesens ist. Daher bei vielen Mangel an Interesse und an Initiative und Flüchtigkeit. Um das radikal zu ändern, wurde der Artikel 185 in's Gesetz aufgenommen. Er befiehlt gar nichts anderes als was selbstverständlich sein sollte, daher eines besonderen Befehls durch das Gesetz nicht bedürfen sollte.

Die Bestimmungen in Artikel 185 verwirklichen, ist die oberste Aufgabe. So wie allseits der ernsthafte Wille dazu vorhanden, dann ist die Sache schon gemacht und wenn dieser fehlt, dann bleiben die scharfsinnigsten Verordnungen darüber leerer Schall.

Der ernsthafte Wille muß vor allem bei den Truppenführern vorhanden sein. Sie müssen auf ihrem Recht bestehen, denn in diesem Recht wurzeln ihre Pflichten, von denen sie hoch denken. Die Truppenführer, die es leicht damit nehmen, wenn ihnen die Rechte ihrer Stellung verkümmert nur gewährt werden, die sie für Erfüllung ihrer Pflichten haben müssen, nehmen es auch nicht genau mit ihren Pflichten.

Kosten des Militärwesens.

Auch pro 1913 wieder — die Militärzeitung hat schon in früheren Jahren darauf hingewiesen — schließt die Staatsrechnung des Kanton Zürich mit einem sehr stattlichen Einnahme-Uberschub im Kapitel „Militärwesen“; 1,860,844 Franken Einnahmen stehen 1,537,781 Franken Ausgaben gegenüber.

In einer Kultur-Epoche, die Gott sei Dank schon lange hinter uns liegt, vermieteten die Gewalthaber kleiner Staaten ihre Truppen an fremde Potentaten zum Kriegführen oder um die Untertanen in schuldiger Devotion vor der von Gott eingesetzten Obrigkeit zu erhalten. Das brachte schön Geld ein, aber seitdem dies vorbei ist, sind die souveränen Kantone der Eidgenossenschaft wohl die einzigen Staaten der Kulturwelt, die aus ihrem Militärwesen finanziellen Vorteil ziehen.

Das Budget des Schweizerischen Bundesheeres hat schon schwere Zeiten durchmachen müssen und mit ihm die Entwicklung des Heeres; um die Kosten auf eine bestimmte Summe herabzudrücken, mußten vielfach Ersparnisse gemacht